

Aus: "Nordlicht" 6/2011

(Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein)

AUSNAHMEREGLUNG

Psychotherapie bei Suchtkranken ohne Abstinenz

Berlin Eine ambulante Psychotherapie für alkohol-, drogen- oder medikamentenabhängige Patienten ist künftig ausnahmsweise auch dann möglich, wenn sie noch nicht suchtmittelfrei sind. Dies beschloss der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA). Die Regelung, dass Suchtkranke vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung abstinent sein müssen, bleibt damit allerdings weiterhin in Kraft. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn der Patient bereits Schritte unternommen hat, die eine baldige Abstinenz herbeiführen. Die psychotherapeutische Behandlung ist zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung bei noch bestehender Abhängigkeit nur dann zulässig, wenn die Suchtmittelfreiheit parallel zur Behandlung bis zum Ende von maximal zehn Behandlungsstunden erreicht werden kann. Bei einem Rückfall sieht der G-BA-Beschluss zudem vor, dass die ambulante Psychotherapie nur dann fortgesetzt werden kann, wenn sofort geeignete Behandlungsmaßnahmen ergriffen werden, damit der Betroffene wieder clean wird.

Für opiatabhängige Menschen, die sich in einer substitutionsgestützten Behandlung befinden, ist eine ambulante Psychotherapie künftig dann möglich, wenn ein Beigebrauch ausgeschlossen und die regelmäßige Zusammenarbeit mit den substituierenden Ärzten und den weiteren zuständigen Stellen sichergestellt ist, so der G-BA in einer Mitteilung. Der Beschluss wird dem Bundesgesundheitsministerium zur Prüfung vorgelegt und tritt nach erfolgter Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.